

axalta-info Oktober 2007

Sehr geehrte Kunden, Geschäftspartner
Leserinnen und Leser

Einmal mehr möchten wir Ihnen mit den
folgenden Informationen einen Überblick
über die wichtigsten Neuerungen geben.

Tage der offenen Tür

Eröffnungsfeier aller Geschäfte der Duensstrasse 1, Düringen

Es würde uns freuen, Sie **am Freitag 12.
und Samstag 13. Oktober 2007** in unse-
ren neuen Räumlichkeiten an der
Duensstrasse 1 in Düringen begrüßen zu
dürfen.



Besucher-Parkplätze befinden sich direkt
vor dem Haus. Weitere öffentliche Park-
möglichkeiten befinden sich gegenüber dem
Begegnungszentrum.

Säule 3a - Ist die Anzahl der Konten limitiert?

Eine Beschränkung auf höchstens zwei Kon-
ten oder Policen besteht lediglich für die
Freizügigkeitsgelder der 2. Säule.

Bei der Säule 3a ist deren Anzahl offen.
Allerdings dürfen bei der gleichen Vorsorge-
einrichtung höchstens zwei Konten geführt
werden. Unabhängig davon, wie viele Kon-
ten und Policen eröffnet werden, ist der
jährlich einzuzahlende Betrag derzeit auf
CHF 6'365 beziehungsweise CHF 31'824
(ohne 2. Säule) beschränkt. Eine Verteilung
auf mehrere Konten wird erst bei der Aus-
zahlung eines oder mehrerer Guthaben re-
levant.

Bei der Säule 3a kann immer nur das ge-
samte Guthaben eines Kontos bezogen oder
übertragen werden. Ausnahme: Bei einem
Vorbezug für Wohneigentum ist ein Teilbe-
zug eines Säule-3a-Guthabens möglich. Der
Bezug muss mindestens CHF 20'000 betra-
gen und ist nur alle fünf Jahre möglich.

Unternehmens- Steuerreform 2

In der Frühjahrssession 2007 hat das Par-
lament die Unternehmenssteuerreform II
verabschiedet. Sie ist auf die Klein- und
Mittelbetriebe (KMU) ausgerichtet und be-
seitigt gezielt unnötige Fesseln im Schwei-
zer Steuersystem.

Im Zentrum der Reform stehen die Milde-
rung der wirtschaftlichen Doppelbelastung,
die Anrechnung der kantonalen Gewinn-
an die Kapitalsteuer sowie gezielte Massnah-
men zugunsten von KMU, insbesondere für
die Personenunternehmen.

Gegen die Unternehmenssteuerreform II
wurde das Referendum ergriffen. **Die Ab-
stimmung findet am 24. Februar 2008
statt.**

Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung:

Heute unterliegen vor allem engagierte KMU-Eigentümer einer wirtschaftlichen Doppelbelastung. Zuerst wird der erwirtschaftete Gewinn auf Stufe Unternehmen besteuert. Danach wird der ausgeschüttete Gewinn – also der gleiche bereits versteuerte Franken – beim Eigentümer nochmals voll besteuert.

Diese Doppelbelastung macht die Schweiz zum Hochsteuerland: Im internationalen Vergleich mit den 30 OECD-Staaten liegt die Schweiz im Jahr 2006 auf Rang 28, da die meisten Länder bereits eine Milderung oder Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung kennen.

Entlastungen für Unternehmen:

Für Kapitalgesellschaften wird auf Stufe der Kantone und Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Das heisst, die Kapitalsteuer wird um den Betrag der Gewinnsteuer reduziert.

Im Bereich der Emissionsabgabe wird eine weitere Entlastung realisiert. Es handelt sich im Wesentlichen um die Erhöhung des Freibetrages für Genossenschaften auf eine Million Franken. Ein weiteres Element zu Gunsten der Körperschaften bilden die attraktiveren Voraussetzungen zur Erlangung des Beteiligungsabzugs.

Für Personenunternehmen werden verschiedene Massnahmen umgesetzt. Mit der Ausweitung der Ersatzbeschaffungstatabestände wird die Erhaltung von Personenunternehmen gefördert.

Mit dem Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei Übertragungen vom Geschäfts- ins Privatvermögen werden Restrukturierungen erleichtert. Und im Todesfall des Unternehmers oder bei endgültiger Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit werden Liquidationsgewinne milder besteuert.

Vorgezogene Lösung für indirekte Teilliquidation und Transponierung:

Gewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen (zum Beispiel Aktien) sind nach bisherigem Recht steuerfrei. Rechtlich gewollt ist diese Steuerfreiheit dort, wo auch der Erwerber die Aktien im Privatvermögen

hält und damit die latente Steuerlast auf den noch nicht ausgeschütteten Gewinnen übernimmt.

Dies trifft bei den so genannten Systemwechselfällen (indirekte Teilliquidation, Transponierung) nicht zu. Hier wird vom Privat- ins Geschäftsvermögen (zum Beispiel an eine Holdinggesellschaft) verkauft, wodurch die Steuerlast auf den noch nicht ausgeschütteten Gewinnen untergeht. Praxis und Rechtsprechung haben deshalb für diese Fälle die Steuerfreiheit relativiert. Dies hat bei den betroffenen Unternehmen Unsicherheiten bezüglich der tatsächlichen Steuerfolgen von Nachfolgeregelungen geschaffen.

Die als vordringlich erachteten Regelungen der indirekten Teilliquidation und der Transponierung zur Deblockierung von Nachfolgeregelungen durch Schaffen von Rechtssicherheit wurden in einer separaten Vorlage 2 als „Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung“ im Juni 2006 verabschiedet. **Die Anpassungen gelten auf Bundesebene ab Anfang 2007 und auf Kantonebene spätestens ab Anfang 2008.**

Personelles

Renate Kolly



ergänzt unser Team seit dem 01.10.2007. Sie bringt eine langjährige Erfahrung im Gemeindewesen und in der Treuhandbranche mit.

Ihr Aufgabenbereich umfasst das Führen von verschiedenen Kundenbuchhaltungen, Lohnbuchhaltungen und Steuererklärungen sowie die Mitarbeit bei Revisionen.

Wir heissen Sie in unserem Team willkommen und wünschen Ihr viel Freude an Ihrer neuen Aufgabe.